

Pressemitteilung

**Stellungnahme zur PFAO-Problematik beim Bau der geplanten Windkraftanlagen im Öttinger Forst
ANA 25.10.2025 „Im Moment heißt es abwarten“**

Erneute PFOA-Gefahr im Trinkwasser durch Windkraftanlagen im Öttinger Forst?

Nachdem der Schadstoff PFOA von der Internationalen Agentur für Krebsforschung von „möglicherweise krebserregend“ zu „krebserregend“ nach oben gestuft wurde, machen sich derzeit Landrat, Gesundheitsamt und Bund Naturschutz große Sorgen um die aktuell zwar noch unbekannte, aber erwartbare Überschreitung der neuen PFOA-Prüfwerte in weiten Teilen des Landkreises. Die Rede ist von Spielplätzen, Parks und Freiflächen. Doch warum spricht niemand über den Öttinger Forst als Trinkwasserschutzgebiet und dem dort geplanten Bau von Windkraftanlagen auf PFOA-kontaminiertem Waldboden? Riesige Fundamente müssen ausgehoben werden, wobei große Mengen an Erdaushub entstehen.

„Im Öttinger Forst liegt eine nur sehr geringe bis geringe Schutzfunktion der Deckschichten vor. Die Schaffung von Zufahrten schwächt diesen Schutz für das Grundwasser noch weiter. Die belebte Bodenzone verliert ihre Pufferfunktion und Gefahrenstoffe gelangen somit ungefiltert ins Grundwasser.“ (aus dem Umweltbericht zur 17. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern).

Ein bewegtes, wieder angeböschtes Erdreich führt zu neuen Auswaschungen von PFOA in das Grundwasser. Das heute vorhandene „Gleichgewicht“, falls man davon sprechen kann, wird durch die massiven Erdbewegungen im Wald erheblich gestört. **Es besteht die Gefahr, dass das inzwischen als karzinogen eingestufte PFOA, das heute im Waldboden gebunden ist, aufgrund von Erdbewegungen durch die Kiesschicht in das Grundwasser einsickert. Betroffen davon sind alle Wasserschutz und Wasservorranggebiete, mit anderen Worten ausnahmslos alle Standorte der geplanten Windkraftanlagen.**

Damit würde der WKA-Betreiber Qair Verursacher einer wahrscheinlich eintretenden Trinkwasserkontaminierung. Qair muss dazu verpflichtet werden, daraus entstehende Folgekosten, wie Einbau und Betrieb von Wasserfiltern an den Brunnen, Suche nach alternativen Trinkwasserbrunnen und damit im Zusammenhang stehende Baumaßnahmen für neue Wasserleitungen etc., zu übernehmen. Eine durch Qair verursachte Kontaminierung wird festgestellt und als gesichert betrachtet, sollte sich der PFAS Anteil im Wasser vor den Wasserfiltern innerhalb von 20 Jahren nach dem Bau der Anlagen erhöhen.

Wir, als Bürgerinitiative, fordern dazu zu auf, Qair zu verpflichten, zur Beseitigung entsprechender Schäden und zur Abdeckung von Schadensersatzansprüche eine unbedingte, selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft in unbegrenzter Höhe vor Beginn der Rodungsarbeiten bereitzustellen. Durch den von Qair verursachten Eintrag von PFOA ins Grundwasser werden die teureren Aktivkohlefilter rascher verbraucht. Die Kosten dürfen nicht der Allgemeinheit auferlegt werden, sondern müssen vom Betreiber übernommen werden.

Dazu verweisen wir auf die Bieterhinweise der BaySF in denen man Folgendes nachlesen kann:

Fragestellung 2.15 Frage 15, gestellt am 18.04.2023:

Wer übernimmt allfällige Kosten für behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen im Zusammenhang mit den angegebenen Altlasten im Zuge des Baus der WEA? Was ist für so einen Fall vorgesehen? Ist hier eine Schadloshaltung des Betreibers durch den Grundeigentümer angedacht?

Antwort BaySF:

Im Musterpachtvertrag sind dazu keine Regelungen vorgesehen, da dieser nur die allgemeinen Vertragsbedingungen enthält. Der Bieter wird in der Projektbeschreibung auf dieses potentielle Altlastenrisiko hingewiesen und kann sich bei der zuständigen Genehmigungsbehörde über ggf. mögliche Auflagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens informieren (z.B. fachgerechte Entsorgung verunreinigten Aushubmaterials). **Entsprechende Risikofaktoren sind bei der Angebotsabgabe vom Bieter eigenständig zu bewerten und einzukalkulieren. Eine Schadloshaltung durch die BaySF bzw. den Grundeigentümer ist nicht vorgesehen.**

Derzeit soll der Bodenaushub in Deponien gelagert werden. In Kastl hat ein Kiesgrubenbesitzer eine Erlaubnis beantragt, um PFOA-haltiges Material der Belastungsklasse VK2 in einem Bereich zu verfüllen, der niedriger mit PFOA belastet ist. Gemäß dem Leitfaden zur PFAS-Bewertung (Bund/Länder) wird ausdrücklich festgehalten, dass eine Verwertung innerhalb eines Gebietes mit erhöhten PFAS-Gehalten nur zulässig ist, wenn durch den Einbau keine Verschlechterung der PFAS-Situation am Ort der Verwertung stattfindet. Zitat: „**Die Situation am Ort der Verwertung darf nicht verschlechtert werden.**“ Da die für die Befüllung gedachte Kiesgrube unbelastet ist, würde durch die Lagerung von VK2-belasteten Materials PFOA in einen bislang unbelasteten Bereich eingebracht werden.

Deshalb ist das Vorhaben mittels eines förmlichen, öffentlich beteiligten Genehmigungsverfahren nach BImSchG durchzuführen, bei dem die Umweltauswirkungen zu prüfen sind. Eine Prüfung und Genehmigung nach Baurecht/Abgrabungsrecht ist nicht ausreichend, weil durch den Eintrag karzinogenen Materials erhebliche Belastungen nicht auszuschließen sind.

Der Staatsforst im Landkreis Altötting ist bereits durch Chemierückstände kontaminiert und darf nicht weiter belastet werden.

Grund- und Trinkwasser dienen dem Schutz von Mensch und Natur. Wasser ist eine unserer Lebensgrundlagen und ist deshalb **kompromisslos** und **vorrangig** zu schützen!

Die Bürgerinitiative Gegenwind Altötting
Altötting, 30.10.2025